

Satzung
der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren für
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)

Auf Grund der §§ 4 und 5 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249 und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) beschließt die Gemeindevertretung Sarnow am 18. November 1997 folgende Satzung:

§ 1

Leistung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sarnow (nachstehend FFW) ist verpflichtet,
1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten,
 2. nachbarliche Löschhilfe zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
 3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht wurden, Hilfe zu leisten,
 4. beim vorbeugenden Brandschutz mitzuwirken,
 5. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.
- (2) Leistungen anderer Art können von der FFW im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgeführt werden, ein Anspruch hierauf jedoch besteht nicht.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der FFW im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelung durch die §§ 3 und 5, gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der FFW bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Sarnow, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der FFW im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen sind gebührenfrei, soweit sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der FFW nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die FFW nach Auftragserteilung oder Anforderung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die FFW dies nicht zu vertreten hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 **Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 20,00 DM übersteigen.

§ 6 **Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
wer die Leistungen veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurden.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Gebühren- oder Kostenentscheidung**

Die Gebühren oder Kosten werden von Amts wegen mit einem Leistungsbescheid festgesetzt, der dem Schuldner zugestellt wird.

§ 8 **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Gebührenrechnung werden zugrunde gelegt:
 1. Die Einsatzzeit (Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Schläuchen ab und am Feuerwehrgerätehaus),
 2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über zwei Stunden (als Nebenkosten)
 3. Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.
- (2) Sofern der Tarif keine abweichende Regelung trifft, werden als Mindestgebühr die Gebühren für jede angefangene Stunde berechnet.

§ 9 **Fälligkeit der Gebühren**

Gebühren und Kosten werden mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 10
Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

- (1) In begründeten Fällen können statt der Gebühren nach dem Tarif Pauschalgebühren vereinbart werden.
- (2) Für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen im Interesse der Allgemeinheit kann die FFW mit Einwilligung des Bürgermeisters abweichende Regelungen treffen.

§ 11
Zusätzliche Kosten


- (1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der FFW gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden - soweit sie nicht Folge natürlichen Verschleißes sind - dem Schuldner neben den Gebühren und Kosten berechnet.
Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder eines Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde Sarnow haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FFW bedient werden.

§ 12
Gebührentarif

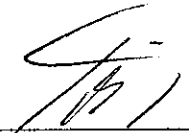
Die Anlage „Gebührentarif...“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Wedel
Bürgermeister



1. Stellv. d. Bürgermeisters

Ausgehängt am: 20.11.1997

Abgenommen am: 08.12.1997



Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der FFW der Gemeinde Sarnow

1. Gebühren für Personalleistungen			
1.1.	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	30,00 DM	/Std.
1.2.	Einsätze je Feuerwehrangehörigen	30,00 DM	/Std.
2. Gebühren für Fahrzeuge			
2.1.	Tanklöschfahrzeug	110,00 DM	/Std.
2.2.	Löschfahrzeug LF 16	120,00 DM	/Std.
2.3.	Löschfahrzeug LF 8	110,00 DM	/Std.
2.4.	Kleinlöschfahrzeug	80,00 DM	/Std.
2.5.	Drehleiter	140,00 DM	/Std.
2.6.	Schlauchwagen	80,00 DM	/Std.
2.7.	Rüstwagen	120,00 DM	/Std.
2.8.	Ölabwehrfahrzeuge	120,00 DM	/Std.
2.9.	Personenkraftwagen	30,00 DM	/Std.
2.10.	Tragkraftspritzenanhänger	35,00 DM	/Std.
2.11.	Schaumbildneranhänger	20,00 DM	/Std.
2.12.	CO 2-4-Flaschengerät	20,00 DM	/Std.
2.13.	Pulveranhänger	20,00 DM	/Std.
2.14.	Beleuchtungsanhänger	25,00 DM	/Std.
2.15.	Schlauchtransportanhänger	15,00 DM	/Std.
3. Gebühren für Geräte und Schläuche			
		pro Stunde	pro Tag
3.1.	Tragkraftspritze	26,00 DM	100,00 DM
3.2.	Lenzpumpe	26,00 DM	100,00 DM
3.3.	Notstromaggregat	20,00 DM	100,00 DM
3.4.	Leichtschaumgenerator	20,00 DM	100,00 DM
3.5.	Motorkettensäge	20,00 DM	100,00 DM
3.6.	Motortrennschleifer	20,00 DM	100,00 DM
3.7.	Ölhavariegerät	20,00 DM	100,00 DM
3.8.	Saug- und Druckschläuche	3,00 DM	14,00 DM
3.9.	Wasserstrahlpumpe	10,00 DM	35,00 DM
3.10.	Kübelspritze	3,00 DM	14,00 DM
3.11.	Steckleiter, je Leiterteil	2,00 DM	8,00 DM
3.12.	Schiebeleiter	15,00 DM	60,00 DM
3.13.	Wasserfördernde Armaturen sowie Zubehör, je Teil	2,00 DM	8,00 DM
3.14.	Atemschutzgerät (nur in Verbindung mit Personal der FFW/ Grundgebühr 20,00 DM)		
3.15.	Ersatzpreßluftflasche		10,00 DM
3.16.	Schutzmaske		5,00 DM
3.17.	Arbeitsstellenscheinwerfer	5,00 DM	20,00 DM
3.18.	Handscheinwerfer		5,00 DM
3.19.	Sprungpolster (nur in Verbindung mit Personal der FFW)	20,00 DM	100,00 DM
3.20.	Schweißgerät (nur in Verbindung mit Personal der FFW)		25,00 DM
3.21.	Schutzhelm, Sicherheitsgurt, Rettungsleinen u.ä., je Teil		5,00 DM

4.	Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen	DM je Stück
4.1.	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saug- und Druckschläuchen	12,00 DM
4.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte	3,50 DM
4.3.	Einbinden einer Hülse	2,50 DM
4.4.	Füllen von Preßluftflaschen bis 4l	7,00 DM
4.5.	Füllen von Preßluftflaschen bis 7l	11,50 DM
4.6.	Füllen von Preßluftflaschen bis 10l	17,00 DM
5.	Nebenkosten	
5.1.	Besonderer Materialverbrauch wie Ölbindemittel, Löschmittel usw. (werden zum Beschaffungspreis berechnet)	
5.2.	Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen über 2 Stunden	